



VERKAUFSPROSPEKT

CARMIGNAC CREDIT 2031

OGAW französischen Rechts

Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

I. Allgemeine Merkmale

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

2. Bezeichnung

CARMIGNAC CREDIT 2031

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG gegründet.

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

Der Fonds wurde am 25. November 2024 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) zugelassen. Er wurde am 31. Dezember 2024 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahre) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

KATEGORIE ANTEILE	ISIN	VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE	NENNWÄHRUNG	ZEICHNER (MÖGLICHE)	MINDESTZEICHNUNGSBETRAG FÜR ERSTZEICHNUNG	MINDESTBETRAG FÜR FOLGEZEICHNUNG
A EUR Acc	FR001400U4S3	Verwendung der Nettoerträge: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	-	-
A EUR Ydis	FR001400U4T1	Verwendung der Nettoerträge: Ausschüttung und/oder Vortrag Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Ausschüttung, Vortrag und/oder Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	-	-
AW EUR Acc	FR001400U4W5	Verwendung der Nettoerträge: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	-	-

		Verwendung der Nettoerträge: Ausschüttung und/oder Vortrag				
AW EUR Ydis	FR001400U4X3	Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Ausschüttung, Vortrag und/oder Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	-	-
		Verwendung der Nettoerträge: Thesaurierung				
E EUR Acc	FR001400XCT7	Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	-	-
		Verwendung der Nettoerträge: Thesaurierung				
F EUR Acc	FR001400U4U9	Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Zugelassene Anleger*	-	-
		Verwendung der Nettoerträge: Ausschüttung und/oder Vortrag				
F EUR Ydis	FR001400U4V7	Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Ausschüttung, Vortrag und/oder Thesaurierung	EUR	Zugelassene Anleger*	-	-
		Verwendung der Nettoerträge: Thesaurierung				
FW EUR Acc	FR001400U4Y1	Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Zugelassene Anleger*	-	-

FW EUR Ydis	FR001400U4Z8	Verwendung der Nettoerträge: Ausschüttung und/oder Vortrag Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Ausschüttung, Vortrag und/oder Thesaurierung	EUR	Zugelassene Anleger*	-	-
Z Eur Acc	FR0014013YH2	Verwendung der Nettoerträge: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste: Thesaurierung	EUR	Dieser Anteil ist den OGA vorbehalten, die von Unternehmen der Carmignac-Gruppe verwaltet werden	-	-

* Dieser Anteil ist bestimmt für (i) institutionelle Anleger (Unternehmen), die in eigenem Namen anlegen, (ii) Dachfonds, (iii) Anbieter für verpackte Anlageprodukte, die die Anteile direkt oder im Namen eines Endanlegers erwerben und auf Produktebene einen Rechnungsprüfungsausschuss einsetzen, (iv) Finanzintermediäre, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften und individuellen Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden nicht berechtigt sind, Anreize zu erhalten und einzubehalten, und (v) die Carmignac-Gruppe (Unternehmen und Mitarbeitende).

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Diese Informationen, der Prospekt und das BiB (Basisinformationsblatt) stehen auch auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung.

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-france.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II – Beteiligte Parteien

1. Verwaltungsgesellschaft

Carmignac Gestion, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 Paris, zugelassen von der Autorité des Marchés Financiers (AMF, vormals COB) am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

BNP Paribas S.A. ist ein von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich (Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Paris (RCS) unter der Nummer 662 042 449, und unterliegt der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des

Marchés Financiers).

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: BNP Paribas S.A. erfüllt die in den für den Fonds geltenden Bestimmungen festgelegten Aufgaben:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten: Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit BNP Paribas S.A. andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen BNP Paribas S.A. ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von BNP Paribas S.A. sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf folgender Website zur Verfügung: <http://securities.bnpparibas.com/fr/solutions/depositary-bank-trustee-services.html>. Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Audit, SA - 63 rue de Villiers - 92208 Neuilly sur Seine
Unterzeichner: Frédéric Sellam

4. Vertriebsstelle(n)

Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration SA, 89-91 rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge (Frankreich)

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der Credit-Agricole-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

6. Zentralisierungsstelle

Carmignac Gestion hat folgende Unternehmen mit dem gesamten Zentralisierungsprozess von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen beauftragt:

- a) Die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge beauftragte Zentralisierungsstelle
 - (i) Für die bei Euroclear France einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile oder verwalteten Namensanteile: **BNP Paribas S.A.** mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich.
 - (ii) Für reine Namensanteile, die in einem gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (Dispositif d'Enregistrement Electronique Partagé, DEEP) einzutragen bzw. eingetragen sind und ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die als juristische Personen für eigene Rechnung handeln: **IZNES**, vereinfachte Aktiengesellschaft, eingetragen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris unter der Nummer 832 488 415, wurde von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers). Ihr Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

b) Andere für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen zuständige Zeichnungs- und Zahlstellen

CACEIS Bank, Luxembourg Branch (Annahmestelle)

5, Allée Scheffer

L-2520 Luxembourg

7. Institutionen, die für die Einhaltung der von der Verwaltungsgesellschaft delegierten Annahmeschlusszeit für die Zentralisierung verantwortlich sind

BNP PARIBAS S.A.: Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich; und Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vermittler als BNP Paribas S.A. übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vermittler gegenüber BNP Paribas S.A. den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an BNP Paribas S.A. einzuhalten.

IZNES: Der Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

Anträge auf von IZNES im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragende bzw. eingetragene Anteile werden von IZNES jederzeit angenommen und an jedem Tag der Bestimmung des Nettoinventarwerts (T) um 13.00 Uhr bei IZNES zentralisiert.

8. Registerführer

➤ Für die bei Euroclear France einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile oder verwalteten Namensanteile: **BNP Paribas S.A.** mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich.

➤ Für reine Namensanteile, die in einem gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (Dispositif d'Enregistrement Electronique Partagé, DEEP) einzutragen bzw. eingetragen sind und ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die als juristische Personen für eigene Rechnung handeln und zuvor von Carmignac Gestion genehmigt wurden: **IZNES**, vereinfachte Aktiengesellschaft, eingetragen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris unter der Nummer 832 488 415, wurde von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers). Ihr Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

III – Betrieb und Verwaltung

Allgemeine Merkmale

1. Merkmale der Anteile oder Aktien:

- **Mit den Anteilen verbundenes Recht:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- **Buchung der Passiva:**

Im Rahmen der Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds übernimmt BNP Paribas S.A. die Zentralisierung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen für die bei Euroclear einzutragenden oder eingetragenen Inhaberanteile und verwalteten Namensanteile und IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragenden oder eingetragenen Anteile, wobei BNP Paribas S.A. die Führung des Emittentenkontos für die Anteile übernimmt.

Diese Aufgaben werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt.

- **Stimmrechte:**

Da es sich um einen FCP handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

- **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung):**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

- **Form der Anteile:**

Die Anteile werden als Inhaberanteile, als verwaltete Namensanteile oder als reine Namensanteile emittiert. Reine Namensanteile werden im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool von IZNES eingetragen und sind somit Zeichnern vorbehalten, die Zugang zu diesem System haben.

- **Abschlussstag:**

Das Geschäftsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwerts im Dezember; das erste Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember 2025.

- **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder

entfallen.

Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds:

- In Frankreich ansässige Anteilsinhaber

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags einen oder mehrere Anteile des Fonds halten, gelten die Besteuerungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

Sonderbestimmungen

1° ISIN

ANTEILSKLASSE	ISIN
A EUR Acc	FR001400U4S3
A EUR Ydis	FR001400U4T1
AW EUR Acc	FR001400U4W5
AW EUR Ydis	FR001400U4X3
E EUR Acc	FR001400XCT7
F EUR Acc	FR001400U4U9
F EUR Ydis	FR001400U4V7
FW EUR Acc	FR001400U4Y1
FW EUR Ydis	FR001400U4Z8
Z Eur Acc	FR0014013YH2

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist eine annualisierte Performance nach Abzug von Verwaltungsgebühren, die zwischen dem Auflegungsdatum des Fonds oder dem der Anteilskategorie, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegt wurde, und dem 31. Oktober 2031 (das „**Fälligkeitsdatum**“) folgende Werte übersteigt:

- Für die Anteilskategorien A EUR Acc und A EUR Ydis: 2,78%
- Für die Anteilskategorien AW EUR Acc und AW EUR Ydis: 2,48%
- Für die Anteilskategorien F EUR Acc und F EUR Ydis: 3,28%
- Für die Anteilskategorien FW EUR Acc und FW EUR Ydis: 2,98%;
- Für die Anteilskategorie E EUR Acc: 2,58%.

Die Anteilskategorien A EUR Acc, A EUR Ydis, AW EUR Acc, AW EUR Ydis, F EUR Acc, F EUR Ydis, FW EUR Acc und FW EUR Acc wurden am 31. Dezember 2024 aufgelegt. Die Anteilskategorien Z eur Acc und E EUR Acc wurden am 20. Februar 2025 aufgelegt.

Das Ziel beruht auf der Realisierung von Markthypothesen, die von der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds getroffen werden (Ausfallwahrscheinlichkeit, Rückzahlungsrate, Ausübung von Vorauszahlungsoptionen, Amortisation, Absicherungskosten usw.). Dieses Ziel ist nur bei einer Zeichnung zum Zeitpunkt der Auflegung als gültig anzusehen. Bei einer späteren Zeichnung hängt die Wertentwicklung von den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen ab, die nicht absehbar sind und somit eine abweichende Performance zur Folge haben können. Die von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigten Markthypothesen können unzutreffend sein, wodurch die Wertentwicklung des Fonds hinter seinem Ziel zurückbleiben könnte. Dieses Anlageziel stellt in keinem Fall ein Versprechen einer Rendite oder Performance des Fonds dar. Es gibt keine Garantie für die Wertentwicklung.

Diese annualisierte Performance wird im Wesentlichen durch eine Carry-Strategie in Verbindung mit Anleihen (eine sogenannte „Buy and Hold“-Strategie) erzielt und versteht sich nach Abzug von Verwaltungskosten. Sie berücksichtigt etwaige Währungsabsicherungskosten, Ausfallschätzungen der Verwaltungsgesellschaft sowie eventuelle Verluste, die durch den Verkauf einzelner Instrumente vor Fälligkeit realisiert werden.

Das Fondsvermögen setzt sich vor allem aus Anleihen (darunter Contingent Convertible-Anleihen in Höhe von maximal 15% des Nettovermögens) sowie aus Verbriefungsinstrumenten (maximal 40% des Nettovermögens) und Kreditderivaten („Credit Default Swaps“, maximal 20% des Nettovermögens) zusammen. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf die Aufteilung zwischen privaten und öffentlichen Emittenten. Der Fonds hält folglich bis zur Liquidationsphase (die im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert wird) ein Exposure an den Kredit- und Zinsmärkten, unter anderem in Nicht-OECD-Ländern (darunter Schwellenländer), und zwar bis zu einer Obergrenze von 30% des Nettovermögens. Das durchschnittliche Rating des Portfolios beträgt mindestens BBB- (sogenanntes „Investment Grade“-Rating).

Der Fonds ist ein aktiv verwalteter OGAW. Die Zusammensetzung des Fondsportfolios liegt im Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik.

2° Referenzindikator

Der Fonds hat keinen Referenzindikator.

3° Anlagestrategie

Wichtige Merkmale der Verwaltung des OGAW:

a) Zugrunde liegende Strategien

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds hauptsächlich eine Carry-Strategie, mit der er danach strebt, ein breit gefächertes Portfolio aus Finanzinstrumenten verschiedener Kreditmarktkategorien aufzubauen und zu verwalten (nachfolgend das „**Carry-Portfolio**“).

Die diskretionäre Auswahl der Anlagen beruht auf einer internen Analyse der Verwaltungsgesellschaft basierend auf Rentabilitäts- und Bonitätskriterien sowie auf dem Kriterium der Rückzahlungswahrscheinlichkeit wie auch auf Liquiditäts- und Laufzeitkriterien und ferner auf der Diversifizierung der finanziellen Portfoliorisiken unter Berücksichtigung des empfohlenen Anlagehorizonts des Fonds.

Während der **Zusammensetzungsphase** stellt der Portfoliomanager das Carry-Portfolio zusammen. Sie beginnt mit dem Datum der Fondsauflegung und endet spätestens einen Monat nach dem Auflegungsdatum (Auflegungsdatum inbegriffen). Am Ende dieser Zusammensetzungsphase umfasst das Carry-Portfolio *mindestens* 40 Positionen. Der Fonds kann in jede Position bis zu maximal 5% seines Nettovermögens investieren. Während der Zusammensetzungsphase des Carry-Portfolios kann die Verwaltungsgesellschaft bei jedem dieser Instrumente von den unten beschriebenen Anlagebeschränkungen der Carry-Phase abweichen, und zwar bis zu einer Obergrenze von 100% des Nettovermögens

Darüber hinaus gilt für den Fonds eine **Phase der Diversifikation** des Portfolios, die mit dem Datum der Fondsauflegung beginnt und sechs Monate nach dem Auflegungsdatum endet. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Diversifikationsphase einmalig um höchstens drei Monate verlängern, wenn das Nettovermögen des Fonds sechs Monate nach dem Datum der Fondsauflegung weniger als 100 Mio. EUR beträgt.

Während der-Carry-Phase erfüllt das Carry-Portfolio die folgenden Anforderungen:

- Anlage in Anleihen öffentlicher oder privater Emittenten mit einem Mindestrating von BBB- oder einem gleichwertigen Rating („Investment Grade“) von mindestens einer der wichtigsten bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde registrierten Ratingagenturen, oder, wenn kein Rating einer solchen Agentur vorliegt, mit einer vom Portfoliomanager als gleichwertig erachteten Kreditqualität ohne Laufzeit- oder Durationsbeschränkungen: 0% bis 100%;
- Anlage in hochverzinslichen (sogenannten spekulativen) Anleihen öffentlicher oder privater Emittenten, die kein Rating von mindestens BBB- (oder gleichwertig) von mindestens einer der wichtigsten bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde registrierten Ratingagenturen erhalten haben und, wenn keinerlei Rating einer solchen Agentur vorliegt, auch keine vom Portfoliomanager als gleichwertig erachtete Kreditqualität ohne Laufzeit- oder Durationsbeschränkungen aufweisen: 0% bis 50%;
- Anlage in Verbriefungsinstrumente, insbesondere *Collateralised Loan Obligations* (CLOs) ohne Laufzeit- oder Durationsbeschränkungen: 0% bis 40%;
- Anlage in Anleihen öffentlicher oder privater Emittenten aus Nicht-OECD-Ländern, darunter auch aus den Schwellenländern: 0% bis 30%;
- Anlage in Contingent Convertible-Anleihen („CoCos“): 0% bis 15%;
- Anlage in handelbaren Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (direkt oder über OGA): 0% bis 5%;
- Verkauf von Schutz über *Credit Default Swaps* (CDS): 0% bis 20%

Das Carry-Portfolio setzt sich aus Titeln unterschiedlicher Laufzeit zusammen, darunter auch Titel mit einer längeren Laufzeit als der Fonds.

Die Schudtitel, aus denen das Carry-Portfolio am Ende der Zusammensetzungsphase besteht, weisen im gewichteten Durchschnitt ein Investment-Grade-Rating auf.

Das direkte und indirekte Exposure des Carry-Portfolios gegenüber dem Kreditrisiko, einschließlich des auf die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten zurückzuführenden Exposures, darf 120% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Während der Carry-Phase werden die im Carry-Portfolio gehaltenen Schudtitel im Falle einer Herabstufung des Ratings nicht automatisch veräußert. Im Zuge der Herabstufung des Ratings bestimmter Finanzinstrumente kann sich somit das durchschnittliche Mindestrating des Carry-Portfolios verringern. Der Portfoliomanager behält sich indes die Möglichkeit von Umschichtungen vor, insbesondere, wenn er mit der Verschlechterung des Risikoprofils eines Titels des Carry-Portfolios rechnet oder eine mit der Zielsetzung und der Strategie des Fonds in Einklang stehende Anlagemöglichkeit ausmacht. Bei sämtlichen Investitions- und Desinvestitionsaktivitäten innerhalb des Portfolios während dieser Phase müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Entspricht das durchschnittliche Portfoliorating vor einer Transaktion nicht der Kreditqualität Investment Grade (oder einer vom Portfoliomanager als gleichwertig erachteten Kreditqualität, wenn kein Rating der wichtigsten bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde registrierten Ratingagenturen vorliegt), so darf es sich infolge der Transaktion nicht verschlechtern.
- Durch eine Transaktion darf sich das durchschnittliche Portfoliorating nur insoweit verschlechtern, als der Investment-Grade-Status erhalten bleibt (oder eine vom Portfoliomanager als gleichwertig erachtete Kreditqualität, wenn kein Rating der wichtigsten bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde registrierten Ratingagenturen vorliegt).

Am Ende der Zusammensetzungsphase beträgt die anfängliche Duration des Carry-Portfolios maximal 7. Diese Duration nimmt mit der Zeit ab liegt am Ende der Carry-Phase bei maximal 2.

Der Fonds darf in Anlagen investieren, die auf andere Währungen lauten als seine Referenzwährung. Das Portfolio ist jedoch nur einem unbedeutenden Wechselkursrisiko ausgesetzt, das überwiegend auf eine unvollkommene Absicherung zurückzuführen ist.

Während der Liquidationsphase, die sechs (6) Monate vor dem Fälligkeitsdatum beginnt, gelten die Anlagebeschränkungen der Carry-Phase nicht mehr, und der Fonds verfolgt eine umsichtige Verwaltungsstrategie. Die Titel des Carry-Portfolios werden bis zur Fälligkeit gehalten oder, insbesondere wenn ihre Laufzeit über die des Fonds hinausgeht, wieder verkauft. Während der Liquidationsphase erfolgen neue Investitionen ausschließlich in Geldmarktinstrumente und Geldmarkt-OGAW sowie in Schudtitel mit einer vor dem Fälligkeitsdatum endenden Laufzeit. Ziel der Liquidationsphase ist, dass sich das Fondsportfolio spätestens einen (1) Monat vor dem Fälligkeitsdatum des Fonds zu mindestens 80% seines Nettovermögens aus Geldmarktinstrumenten oder Schudtiteln mit einer vor dem Fälligkeitsdatum endenden Laufzeit zusammensetzt. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen, die das Erreichen des Anlageziels des Fonds gefährden können, kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilsinhaber das Fälligkeitsdatum um bis zu neun (9) Monate ab dem ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitstermin verschieben.

Vor dem Fälligkeitsdatum entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft in Abhängigkeit von den vorherrschenden Marktbedingungen entweder für die Weiterführung einer ähnlichen Anlagestrategie mit einem neuen angestrebten Fälligkeitsdatum oder für die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW oder für die Liquidation des Fonds vorbehaltlich der Genehmigung der AMF.

b) Nicht-finanzbezogene Merkmale

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR). Informationen zu diesen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind dem Anhang dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

c) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels

Aktien

Der Fonds ist nicht für die Anlage in Aktien vorgesehen. Allerdings können zeitweise bis zu 15% des Nettovermögens des Fonds in Aktien investiert sein, insbesondere infolge der Umstrukturierung oder der Umwandlung von Anleihen, einschließlich Wandelanleihen (Contingent Convertible-Anleihen oder andere).

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann bis zu 110% seines Nettovermögens in handelbaren (kurz- und mittelfristigen) Schuldtiteln, in Geldmarktinstrumenten, in festverzinslichen oder variabel verzinslichen Anleihen und/oder an die Inflation der Länder der Eurozone oder internationaler Märkte gebundenen Anleihen anlegen. Hierbei kann es sich um besicherte (einschließlich Covered Bonds) oder unbesicherte, vorrangige oder nachrangige Anleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten (einschließlich Anleihen ohne Endfälligkeit, sog. „ewige“ Anleihen) handeln. Die Anlage in Schwellenländern ist auf 30% des Nettovermögens begrenzt. Der Fonds kann in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente von privaten oder öffentlichen Emittenten investieren.

Zudem kann der Fonds bis zu 40% seines Nettovermögens in Verbriefungsinstrumente anlegen, insbesondere in *Collateralised Loans Obligations* (CLO), aber auch in Asset Backed Securities (ABS), Enhanced Equipment Trust Certificates (EETC), Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS).

Collateralised Loan Obligations (CLO) sind strukturierte Produkte, die darauf abzielen, ein Portfolio aus gewerblichen Krediten in Schuldtitel umzuwandeln. Das Portfolio aus gewerblichen Krediten wird in ein Vehikel zusammengelegt, das Schuldtitel (oder „Tranchen“) herausgibt, deren Bonitätseinstufungen sich, je nachdem, wie stark sie dem Ausfallrisiko der Forderungen im Portfolio ausgesetzt sind, unterscheiden („vorrangige“, „Mezzanine-“ oder „Equity“-Tranchen).

Bei Asset Backed Securities (ABS) und den Unterkategorien RMBS und CMBS handelt es sich um strukturierte Produkte. Ziel ist es, ein Portfolio von Forderungen in Schuldtitel umzuwandeln, indem diese Forderungen in ein Vehikel zusammengelegt werden mit dem Zweck, die genannten Schuldtitel zu emittieren. Dies kann unterschiedliche Forderungen betreffen, z.B. Hypotheken (RMBS und CMBS), private Kredite usw.

Die Verwaltungsgesellschaft führt für das gesamte Vermögen eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Titel durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung der Ratings durch Ratingagenturen) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

Zur Erinnerung: Während der Zusammensetzungsphase des Portfolios kann die Verwaltungsgesellschaft bei jedem dieser Instrumente von den oben beschriebenen Anlagebeschränkungen abweichen, und zwar bis zu einer Obergrenze von 100% des Nettovermögens.

Es gibt bei physischen Wertpapieren weder Auflagen bezüglich der modifizierten Duration, noch bezüglich der Aufteilung zwischen Staats- und Unternehmensanleihen.

Währungen

Das Nettoexposure in Währungen, bei denen es sich nicht um die Bewertungswährung des Fonds handelt, darunter Schwellenländerwährungen, das durch physische Wertpapiere oder Derivate entsteht, ist auf 10% des Nettovermögens begrenzt.

Derivate

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds im Hinblick auf Exposure oder Absicherung Terminkontrakte nutzen, die an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten der Eurozone und anderer Länder, darunter Schwellenländer, gehandelt werden.

Die vom Fondsmanager mitunter verwendeten Derivate sind Optionen, fixe Terminkontrakte (Futures/Forwards), Swaps, CDS (Credit Default Swaps) mit einem oder mehreren Basiswerten (physische Wertpapiere, Indizes, Körbe), mit denen der Fondsmanager Geschäfte tätigen kann. Der Portfoliomanager setzt die in diesem Abschnitt genannten

Absicherungsmaßnahmen nach eigenem Ermessen um.

Der Fonds legt nicht in TRS (*Total Return Swaps*) an.

Diese derivativen Finanzinstrumente ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko

Strategie des Einsatzes von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels

Kreditderivate auf einen einzelnen Emittenten und auf Anleiheindizes werden eingesetzt, um an der Aufwärts- oder Abwärtsentwicklung der Bonität eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors, eines Landes oder einer geografischen Region zu partizipieren, um sich gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors, eines Landes oder einer geografischen Region abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds an das Kreditrisiko anzupassen.

Zinsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, sich gegen das Zinsrisiko abzusichern oder um die Gesamtduration des Portfolios anzupassen.

Währungsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, das Exposure einer Währung abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds im Wechselkursrisiko anzupassen. Sie können überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt werden, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Devisenmärkte sind. Darüber hinaus hält der Fonds an OTC-Märkten gehandelte fixe Devisenterminkontrakte, um das Währungsrisiko von nicht auf Euro lautenden abgesicherten Anteilen abzusichern.

Derivative Finanzinstrumente können mit Kontrahenten abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Kontrahenten ausgewählt werden. Bei Letzteren handelt es sich überwiegend um Geschäfts- und Investmentbanken sowie internationale Kreditinstitute, die über ausreichende Sicherheiten verfügen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kontrahenten nicht dazu berechtigt sind, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios und/oder des Basiswerts der derivativen Finanzinstrumente zu treffen.

Der Umfang des Exposures an den Derivatemärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen. (siehe Ziffer VI Gesamtrisiko).

Derivate enthaltende Titel

Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die Derivate umfassen (insbesondere Optionsscheine, Callable- und Puttable-Anleihen, Credit Linked Notes (CLN), EMTN, Zeichnungsscheine), die an regulierten Märkten der Eurozone und anderer Länder oder OTC (Over the Counter) gehandelt werden, um sein Anlageziel zu erreichen.

Diese Derivate enthaltenden Titel ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko

Im Umfang von bis zu 15% des Nettovermögens kann der Fondsmanager in sogenannte „Contingent Convertible“-Anleihen („CoCos“) investieren. Diese Titel bieten wegen ihrer besonderen Strukturierung und ihrer Position in der Kapitalstruktur des Emittenten (nachrangige Schuld) oftmals höhere Renditen als herkömmliche Anleihen (weisen dafür aber ein höheres Risiko auf). Sie werden von Bankinstituten unter behördlicher Aufsicht begeben. Als wandelbare hybride Anlageinstrumente können sie so die Eigenschaften von Anleihen und Aktien miteinander verbinden. Sie können mit einem Sicherheitsmechanismus verknüpft sein, der dafür sorgt, dass sie im Falle eines auslösenden Ereignisses, das die emittierende Bank bedroht, in Stammaktien umgewandelt werden.

Strategie des Einsatzes von Derivate enthaltenden Titeln zur Erreichung des Anlageziels

Der Fondsmanager verwendet Derivate enthaltende Titel gegenüber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten mit dem Ziel, das Exposure oder die Absicherung des Fondsportfolios zu optimieren, indem insbesondere die mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundenen Kosten verringert werden oder indem er ein Exposure gegenüber mehreren Performancefaktoren eingeht.

OGA und Investmentfonds sowie Index-Tracker oder Exchange Traded Funds (ETF)

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens anlegen in:

- Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts
- Anteilen oder Aktien von AIF französischen oder europäischen Rechts
- Investmentfonds ausländischen Rechts,

vorausgesetzt, dass die OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts die Anforderungen gemäß Artikel R 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erfüllen.

Der Fonds kann in OGA investieren, die von Carmignac Gestion oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Der Fonds kann auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zurückgreifen.

Einlagen und liquide Mittel

Der Fonds kann auf Einlagen zurückgreifen, um seine Zahlungsflüsse zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/Rücknahme der zugrunde liegenden OGA zu verwalten. Diese Geschäfte werden bis zu einer Höhe von maximal 10% des Nettovermögens durchgeführt. Solche Geschäfte werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Der Fonds kann liquide Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zurücknehmen zu können. Um die Interessen des Anlegers zu wahren, kann das Limit für den Bestand von Barmitteln bis zu 20% des Nettofondsvermögens betragen, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Fonds kann Barmittel aufnehmen, ohne dass dies zu seinen strukturellen Maßnahmen gehört. Der Fonds kann sich vorübergehend infolge von Transaktionen in Verbindung mit seinen Zahlungsströmen (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungs-/Rücknahmegegeschäfte usw.) in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens in einer Sollposition befinden.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen kann der Fonds bis zu einer Höhe von 60% seines Nettovermögens vorübergehend Wertpapiere erwerben/abtreten (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), sofern es sich um für den Fonds zulässige Wertpapiere handelt (im Wesentlichen Aktien und Geldmarktinstrumente). Diese Geschäfte werden getätigt, um die Erträge des Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen. Bei diesen Geschäften handelt es sich um:

- Wertpapierpensionsgeschäfte
- Wertpapierleihegeschäfte

Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand derartiger Geschäfte sein kann, beträgt 5% des Nettovermögens.

Sämtliche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden mit einem Kreditinstitut oder einer Wertpapiergesellschaft abgeschlossen, deren eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und deren Mindestrating AA- (von mindestens einer der wichtigsten bei der Europäischen Wertpapier- und

Marktaufsichtsbehörde registrierten Ratingagenturen) beträgt. Die Kontrahenten bei Wertpapierleihegeschäften haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios.

Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („Collateral“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind.

Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

4° Verträge, die finanzielle Garantien darstellen

Der Fonds kann im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Abtretung von Wertpapieren als Garantien betrachte und mit dem Ziel einer Reduzierung seines Ausfallrisikos hinterlegte finanzielle Vermögenswerte annehmen oder abgeben.

Die finanziellen Garantien bestehen zum überwiegenden Teil aus Barmitteln für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie aus Barmitteln, Staatsanleihen, Schatzwechseln usw. für den befristeten Erwerb bzw. die befristete Abtretung von Wertpapieren.

Alle erhaltenen oder gewährten Garantien werden als Volleigentum übertragen.

Das kombinierte Ausfallrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und dem befristeten Erwerb bzw. der befristeten Abtretung von Wertpapieren darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne der geltenden Bestimmungen ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

In dieser Hinsicht muss jede erhaltene Finanzgarantie (Collateral), die dazu dient, das Exposure gegenüber dem Ausfallrisiko zu verringern, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie wird in Form von Barmitteln, Anleihen oder Schatzwechseln mit beliebiger Laufzeit gegeben, die von Mitgliedstaaten der OECD bzw. von ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder globaler Ebene begeben oder garantiert werden.
- Sie wird von der Verwahrstelle des Fonds oder einem ihrer Aufsicht unterliegenden Vertreter oder Dritten oder einer anderen Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und die keine Verbindung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien aufweist.
- Sie erfüllt jederzeit die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung (mindestens täglich), Bonität des Emittenten (Rating von mindestens AA-), geringe Korrelation mit dem Kontrahenten und Diversifizierung, und das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten darf höchstens 20% vom Nettovermögen ausmachen.
- Die in Barmitteln gehaltenen finanziellen Garantien werden hauptsächlich in bei zulässigen Stellen getätigten Einlagen platziert und/oder zum Zweck von Transaktionen zur Wertpapierinpfandnahme genutzt und im geringeren Umfang in hochwertigen Staatsanleihen oder Schatzwechseln sowie kurzfristigen Geldmarkt-OGA angelegt.

Als finanzielle Garantie erhaltene Staatsanleihen oder Schatzwechsel werden mit einem Abschlag zwischen 1% und 10% ausgewiesen. Dieser wird von der Verwaltungsgesellschaft mit jedem Kontrahenten vertraglich festgelegt.

5° Risikoprofil

Der Fonds legt in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGA an, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGA reagieren empfindlich auf Entwicklungen und Unsicherheiten an den Märkten.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von Carmignac Gestion seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

a) **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum:** Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Einschätzung der Entwicklung der Finanzmärkte. Die Performance des Fonds hängt von den Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden, sowie von der von ihr festgelegten Vermögensallokation ab. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.

b) **Risiko in Verbindung mit *Collateralised Loan Obligations (CLO)* oder *forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS)*:** Der Fonds kann in CLO und ABS (einschließlich CMBS und MBS) anlegen, sodass die Anteilsinhaber in diesem Fall einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt sein können. Da CLO und ABS mit Forderungen unterlegt sind, kann die Verringerung des Wertes der dem Titel zugrundeliegenden Sicherheit, beispielsweise die Nichtrückzahlung von Darlehen, zu einer Wertminderung des Titels selbst führen und einen Verlust für den Fonds bewirken.

c) **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts. Wenn die modifizierte Duration des Portfolios positiv ist, kann ein Zinsanstieg zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen. Wenn die modifizierte Duration negativ ist, kann ein Zinsrückgang zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen.

d) **Risiko im Zusammenhang mit spekulativen Wertpapieren:** Ein Wertpapier wird als „spekulativ“ bezeichnet, wenn sein Rating unterhalb von „Investment Grade“ liegt. Der Wert dieser als „spekulativ“ eingestuften Anleihen kann in stärkerem Maße und schneller abnehmen als der anderer Anleihen und sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, d.h. der Nettoinventarwert kann sich verringern.

e) **Kreditrisiko:** Das Kreditrisiko entspricht dem Risiko, dass der Emittent möglicherweise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von Emittenten verschlechtert, z. B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Ratingagenturen, können die Anleihen an Wert verlieren und eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

Darüber hinaus besteht ein spezifischeres Kreditrisiko, das mit dem Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps) verbunden ist. CDS können sich auch auf Indizes beziehen.

ZWECK DER VERWENDUNG VON CDS DURCH DEN FONDSMANAGER	WERTVERLUST DER CDS-POSITION
Verkauf von Schutz	Im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
Kauf von Schutz	Im Falle der Bonitätsverbesserung des Emittenten des Basiswertes

Das Kreditrisiko wird durch eine qualitative Analyse der Solvabilitätsbewertung der Unternehmen durch das Kreditanalystenteam überwacht.

f) **Kapitalverlustrisiko:** Das Fondsportfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und es besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.

g) **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:** Die Handels- und Aufsichtsbedingungen in Schwellenländern können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen und die Kursschwankungen können hier hoch sein.

h) **Liquiditätsrisiko:** An den Märkten, an denen der Fonds tätig ist, kann es gelegentlich zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.

i) **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko des Fonds ist durch seine Anlagen und durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten mit dem Exposure in einer Währung verbunden, die nicht die Bewertungswährung des

Fonds ist. Bei Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, besteht aufgrund der systematischen Risikoabsicherung ein zusätzliches Risiko von Kursschwankungen des Euro gegenüber der Bewertungswährung. Diese Absicherung kann zu einer Abweichung der Wertentwicklung von auf unterschiedliche Währungen lautenden Anteilen führen.

j) **Aktienrisiko:** Da der Fonds dem Risiko der Aktienmärkte ausgesetzt ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Anstieg und bei einem Rückgang der Aktienmärkte sinken.

k) **Ausfallrisiko:** Das Ausfallrisiko misst den möglichen Verlust für den Fall, dass ein Kontrahent bei außerbörslichen Finanzkontrakten oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann. Der Fonds ist diesem Risiko durch außerbörsliche Finanzkontrakte ausgesetzt, die mit verschiedenen Kontrahenten abgeschlossen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.

l) **Risiko in Verbindung mit der Anlage in nachrangigen Anleihen:** Nachrangige Anleihen sind unbesicherte Anleihen niedrigeren Ranges, deren Rückzahlung, insbesondere im Falle der Liquidation des Emittenten, erst nach Befriedigung der anderen Gläubiger erfolgt. Somit weisen diese Wertpapiere ein erhöhtes Ausfallrisiko auf, wobei der Emittent im Gegenzug einen höheren Zinssatz als bei einer nicht nachrangigen Anleihe zahlt.

m) **Risiko in Verbindung mit der Anlage in ewigen Anleihen:** Ewige Anleihen haben kein Fälligkeitsdatum (wenngleich die Emissionsunterlagen der meisten dieser Anleihen Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung des Kapitals auf Veranlassung des Emittenten vorsehen). Der Emittent verpflichtet sich zur Zahlung der Zinsen, sagt jedoch keinen festen Termin für die Rückzahlung des Kapitals zu. Folglich bedeutet diese Art von Instrument ein erhöhtes Kredit- und Ausfallrisiko für den Fonds. Es kann außerdem das Risiko bestehen, dass Kupons nicht gezahlt werden, wenn die Emissionsunterlagen die Möglichkeit für den Emittenten vorsehen, Kuponzahlungen nach eigenem Ermessen aufzuschieben. Überdies ist das Risiko in Verbindung mit Zinsänderungen aufgrund der theoretischen Ewigkeit des Instruments höher: Der Realwert der Kupons sinkt im Laufe der Zeit, vor allem aufgrund der Inflation. Schlussendlich ist diese Art von Anleihen am Sekundärmarkt weniger liquide als herkömmliche Anleihen.

n) **Risiko in Verbindung mit der Anlage in „Contingent Convertible“-Anleihen (CoCos):** Risiko in Verbindung mit der Auslösungsschwelle: Diese Wertpapiere haben die für sie typischen Merkmale. Das Eintreten des auslösenden Ereignisses kann eine Umwandlung in Aktien oder eine vorübergehende oder dauerhafte Herabschreibung der gesamten Schuldverschreibung oder eines Teils davon zur Folge haben. Das Umwandlungsrisiko kann sich zum Beispiel entsprechend dem Abstand zwischen einer Kapitalquote des Emittenten und einer im Emissionsprospekt festgelegten Schwelle ändern. Risiko des Kuponverlusts: Bei bestimmten Arten von CoCos liegen Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten und können von diesem gekündigt werden. Risiko in Verbindung mit der Komplexität des Instruments: Da diese Wertpapiere noch relativ neu sind, wurde ihr Verhalten in Stresszeiten noch nicht vollständig getestet. Risiko in Verbindung mit der aufgeschobenen Rückzahlung und/oder Nicht-Rückzahlung: Contingent Convertible-Anleihen sind ewige Anleihen, die nur mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der vorher festgelegten Höhe rückzahlbar sind. Kapitalstrukturrisiko: Konträr zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in dieser Art von Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, wohingegen Eigenkapitalgebern desselben Emittenten keine Verluste entstehen. Liquiditätsrisiko: Wie auch auf dem Markt für hochverzinsliche Anleihen kann die Liquidität von „Contingent Convertible“-Anleihen in Phasen von Marktturbulenzen stark eingeschränkt sein.

o) **Risiko im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren:** Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

p) **Rechtliches Risiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Kontrahenten im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Kontrahenten der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.

q) **Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien:** Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.

r) **Nachhaltigkeitsrisiko:** Bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit letztendlich auf den Nettoinventarwert des Fonds haben könnte.

✓ Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos bei den Anlageentscheidungen

Die Anlagen des Fonds sind Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die bei der Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen ein bedeutendes potenzielles oder reales Risiko darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihre Anlageentscheidungen und ihren Risikomanagementprozess daher die Ermittlung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken über einen 3-stufigen Prozess integriert:

1. Ausschluss: Anlagen in Unternehmen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie die Nachhaltigkeitsstandards des Fonds nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Ausschlusspolitik um, die unter anderem Ausschlüsse und Toleranzschwellen für Unternehmen vorsieht, die in Bereichen wie umstrittene Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohleproduktion und Stromerzeugung tätig sind. Näheres hierzu finden Sie in unserer Ausschlusspolitik auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> im Bereich „Verantwortliches Investieren“.

2. Analyse: Die Verwaltungsgesellschaft führt neben der traditionellen finanziellen Analyse eine ESG-Analyse durch, um Nachhaltigkeitsrisiken von emittierenden Unternehmen im Anlageuniversum zu ermitteln. Diese Analyse deckt mehr als 90% der Unternehmensanleihen und Aktien ab. Für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die Verwaltungsgesellschaft das unternehmenseigene ESG-Research-System von Carmignac START. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren Richtlinien für die ESG-Integration und in den Informationen zum System START, die im Bereich „Verantwortliches Investieren“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.carmignac.com> verfügbar sind.

3. Aktiver Dialog: Die Verwaltungsgesellschaft arbeitet mit emittierenden Unternehmen oder Emittenten in ESG-Fragen zusammen, um diese zu sensibilisieren und selbst ein besseres Verständnis für die Nachhaltigkeitsrisiken in den Portfolios zu entwickeln. Dieser aktive Dialog kann spezielle Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen, ebenso wie eine nachhaltige Wirkung, umstrittene Verhaltensweisen oder Abstimmungen per Stimmrechtsvollmacht. Näheres hierzu finden Sie in unserer Mitwirkungspolitik auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> im Bereich „Verantwortliches Investieren“.

✓ Mögliche Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Nachhaltigkeit auswirken. Dies kann in Form von bedeutenden realen oder potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Anlagen, den Nettoinventarwert des Fonds und letztendlich auf die Rendite der Anlagen der Anleger der Fall sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die finanzielle Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite eines Portfoliounternehmens auf verschiedene Weise überwachen und beurteilen:

Umwelt: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass ein Unternehmen, wenn es die Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten und der Produktion seiner Waren und Dienstleistungen nicht berücksichtigt, von einer Verschlechterung des Naturkapitals, Strafen wegen eines Verstoßes gegen Umweltauflagen oder einem Rückgang der Nachfrage der Kunden nach seinen Waren und Dienstleistungen betroffen sein kann. Folglich werden bei dem Unternehmen gegebenenfalls der CO₂-Fußabdruck, die Wasser- und Abfallwirtschaft, die Beschaffung und die Lieferanten überwacht.

Soziales: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass soziale Indikatoren für die Überwachung des langfristigen Wachstumspotenzials und der finanziellen Stabilität eines Unternehmens von großer Bedeutung sind. Diese Richtlinien im Bereich Humankapital, Sicherheitskontrollen von Produkten und Schutz von Kundendaten gehören zu den wichtigen Praktiken, die überwacht werden.

Unternehmensführung: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass eine schlechte Unternehmensführung ein finanzielles Risiko nach sich ziehen kann. Folglich gehören zu den untersuchten Schlüsselfaktoren die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung, die Behandlung von Minderheitsaktionären und die Vergütung. Zudem wird das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, Steuern und Korruptionsbekämpfung überprüft.

6° GARANTIE ODER SCHUTZ

-

7° Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Demzufolge dürfen sie nicht direkt oder indirekt im Namen oder zugunsten einer „US-Person“ gemäß den amerikanischen Bestimmungen der „Regulation S“ angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder jedweden Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) befinden, angeboten oder verkauft werden.

Unter Berücksichtigung dieser Ausnahme steht der Fonds über die Anteilsklasse A allen Zeichnern offen. Die Anteilsklassen F und Z stehen nur den in dem obigen Abschnitt „Angaben zum Fonds“ erwähnten Anlegern zur Verfügung.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die ein Exposure an den Kreditmärkten über einen Zeitraum von fünf Jahren anstreben und die Risiken zu tragen bereit sind, die sich aus einem solchen Exposure ergeben. Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt fünf Jahre bis zum Fälligkeitsdatum am 31. Oktober 2031.

Der Betrag, der für eine Anlage in diesem Fonds als angemessen zu betrachten ist, hängt von der finanziellen Situation des Inhabers ab. Bei der Festlegung dieses Betrags sind sein Vermögen, sein derzeitiger und zukünftiger Finanzbedarf sowie der Grad seiner Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

8° Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“	Anteile „DIS“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttungsziel (vorbehaltlich ausreichender Nettoerträge): - Anteil A EUR Ydis: Ausschüttung von 2,3% des am 31. Dezember 2024 festgestellten NIW; - Anteil AW EUR Ydis: Ausschüttung von 2% des am 31. Dezember 2024 festgestellten NIW; - Anteil F EUR Ydis: Ausschüttung von 2,8% des am 31. Dezember 2024 festgestellten NIW; - Anteil FW EUR Ydis: Ausschüttung von 2,5% des am 31. Dezember 2024 festgestellten NIW. Ggf. Vortrag des Restbetrags.
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag des gesamten oder eines Teils auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft und/oder Thesaurierung

9° Häufigkeit der Ausschüttung

Da es sich um thesaurierende Anteile handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Bei den ausschüttenden Anteilen werden die ausschüttungsfähigen Beträge, je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, für die Anteile Ydis jährlich ausgeschüttet.

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Der Fonds kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Abschlagszahlungen ausschütten.

10° Merkmale der Anteile

Die EUR-Anteile lauten auf Euro. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

ANTEILSKLASSE	ISIN
A EUR Acc	FR001400U4S3
A EUR Ydis	FR001400U4T1
AW EUR Acc	FR001400U4W5
AW EUR Ydis	FR001400U4X3
E EUR Acc	FR001400XCT7
F EUR Acc	FR001400U4U9
F EUR Ydis	FR001400U4V7
FW EUR Acc	FR001400U4Y1
FW EUR Ydis	FR001400U4Z8
Z eur Acc	FR0014013YH2

Nettoinventarwert der Anteile bei ihrer Auflegung: 100 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die insbesondere die faire und gerechte Behandlung der Anleger beinhalten. Diese Richtlinien sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11° Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Börsentag (T) vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) angenommen und zentralisiert (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich),

- bei BNP Paribas S.A. für die bei Euroclear einzutragenden bzw. eingetragenen verwalteten Namensanteile oder Inhaberanteile und
- bei IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) IZNES als reine Namensanteile einzutragenden bzw. eingetragenen Anteile,

wobei die Zentralisierung auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts erfolgt. Die entsprechenden Abrechnungen erfolgen am dritten Börsentag, der kein Feiertag ist und auf den Tag der Zentralisierung folgt.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden gemäß der nachstehenden Tabelle ausgeführt.

GESCHÄFTSTAG	GESCHÄFTSTAG	GESCHÄFTSTAG, TAG DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	T+ 1 GESCHÄFTSTAG	MAXIMAL T+ 3 GESCHÄFTSTAGE	MAXIMAL T+ 3 GESCHÄFTSTAGE
Annahme der Zeichnungsaufträge vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) ¹	Annahme der Rücknahmeanträge vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) ¹	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

Modalitäten für den Wechsel von einem Anteil zu einem anderen

Da der Fonds mehrere Anteilkategorien umfasst, stellt die Rücknahme einer Anteilkategorie mit anschließender Zeichnung einer anderen Anteilkategorie steuertechnisch eine kostenpflichtige Veräußerung dar, die zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen kann.

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird täglich nach dem Kalender der Börse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts (allgemein als „*Swing Pricing*“ bekannt) eingeführt, um die Kosten für die Neuausrichtung des Portfolios nach erheblichen Veränderungen der Passiva zu begrenzen und so die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen. Der Nettoinventarwert des Fonds kann durch die Kosten im Zusammenhang mit der Portfolioumstrukturierung beeinflusst werden, wenn Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen zu einem Preis vorgenommen werden, der nicht dem tatsächlichen Kauf- oder Verkaufspreis der Vermögenswerte des Fonds entspricht. Dieser Preisunterschied kann auf Transaktionskosten, Steuern und andere Kosten (z. B. Liquiditätskosten) sowie auf die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis der Vermögenswerte zurückzuführen sein. Der Nettoinventarwert kann um einen Anpassungsfaktor (der „*Swing Factor*“) berichtigt werden, wenn an einem bestimmten Stichtag für den Nettoinventarwert die gesamten Nettozeichnungen, -umwandlungen und -rücknahmen einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. So wird der Nettoinventarwert nach oben (bzw. nach unten) angepasst, wenn die Veränderung der Passiva positiv (bzw. negativ) ist, um die Kosten der Portfolioumstrukturierung infolge von Veränderungen der Passiva für die Anteilsinhaber zu verringern. Der *Swing-Faktor* spiegelt die gesamten Transaktionskosten wider. Informationen über die Anwendung des *Swing-Pricing*-Mechanismus werden den Anteilsinhabern im Bereich „Rechtliche Hinweise“ auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung gestellt.

¹ Sofern keine spezifische Frist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Gegebenenfalls ist der um den *Swing Factor* bereinigte Nettoinventarwert der einzige Nettoinventarwert des Fonds. Abweichend von den obigen Ausführungen werden die erfolgsabhängigen Provisionen auf der Grundlage des vor Anwendung des *Swing Factor* berechneten Nettoinventarwerts ermittelt.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order („Late Trading“) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nach 13.00 Uhr bei der Zentralisierungsstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers beträgt für alle Anteile 3 Werktage. Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF in Bezug auf die Praktiken Market Timing und Late Trading niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie für die Einhaltung dieser ordnungsgemäßen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fällt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen:

„In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen („Gates“), wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.“ Die Verwaltungsgesellschaft kann Rücknahmen begrenzen, wenn die Netto-Rücknahmen den Schwellenwert von 5% des Nettovermögens des Fonds überschreiten.

Der Schwellenwert für die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ist in der Satzung (Artikel 3) festgelegt und entspricht dem Quotient aus:

- der an einem bestimmten Zusammenfassungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Anzahl der Fondsanteile, für die eine Rücknahme beantragt wird, bzw. der Summe dieser Rücknahmeanträge, und der Anzahl der Fondsanteile, für die eine Zeichnung beantragt wird, bzw. der Summe dieser Zeichnungsanträge, und
- der Gesamtzahl der Fondsanteile bzw. seinem Nettovermögen.

Der Schwellenwert für die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ist für alle Anteilklassen des Fonds gleich.

Die Begrenzung erfolgt nicht automatisch, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge, die diese Grenze überschreiten, ganz oder teilweise zu erfüllen. Die Begrenzung von Rücknahmen findet maximal auf zwanzig (20) Nettoinventarwerte innerhalb von drei (3) Monaten Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft kann an einem bestimmten Nettoinventarwertdatum, ungeachtet der Aktivierung des Mechanismus, entscheiden, Rücknahmeanträge, die diese Schwelle überschreiten, ganz oder teilweise auszuführen.

Wenn die Nettorücknahmen beispielsweise zu einem bestimmten NIW-Datum 8% des Nettofondsvermögens ausmachen, ist die Schwelle (5%) erreicht. Es bestehen nun zwei Möglichkeiten:

- Bei günstigen Liquiditätsbedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen nicht zu aktivieren und allen Rücknahmeaufträgen nachzukommen; oder
- Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Liquiditätsbedingungen ungünstig sind, greift der Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen oberhalb einer Schwelle von 5% oder einer höheren Schwelle (von der Verwaltungsgesellschaft je nach den am jeweiligen NIW-Datum vorherrschenden Liquiditätsbedingungen festgelegt). Die Ausführung der Rücknahmeaufträge oberhalb der festgelegten Schwelle wird auf das nächste NIW-Datum verschoben. Wenn die Verwaltungsgesellschaft also eine Schwelle

von 5% festlegt, wird die Ausführung der Rücknahmeaufträge, die 3% des Nettovermögens ausmachen, bei unserem Beispiel auf das nächste NIW-Datum verschoben (die Verwaltungsgesellschaft führt Rücknahmeaufträge bis zu einer Obergrenze von 5% des Nettofondsvermögens aus). Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Schwelle von 7% festlegt, wird die Ausführung der Rücknahmeaufträge, die 1% des Nettovermögens ausmachen, auf das nächste NIW-Datum verschoben (die Verwaltungsgesellschaft führt Rücknahmeaufträge bis zu einer Obergrenze von 7% des Nettofondsvermögens aus).

Dieser Mechanismus kommt für alle Anteilsinhaber, die einen Rücknahmeantrag zum selben Nettoinventarwert gestellt haben, einheitlich zur Anwendung. Folglich werden die Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für alle Anteilsinhaber ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt wurden, werden automatisch zum folgenden Nettoinventarwert bearbeitet. Derart aufgeschobene Aufträge haben keinen Vorrang vor neuen Rücknahmeaufträgen, die zur Ausführung zum nächsten Nettoinventarwert erteilt werden. Wird zu diesem Nettoinventarwert erneut eine Aufteilung der Rücknahmen aktiviert, werden die Rücknahmen daher zu den gleichen Bedingungen wie die Neuaufträge aufgeteilt. Anteilsinhaber sollten beachten, dass Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt wurden, nicht storniert oder widerrufen werden können und automatisch zum folgenden Nettoinventarwert bearbeitet werden.

Alle Anteilsinhaber werden durch eine entsprechende Mitteilung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.carmignac.com) über die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen informiert. Anteilsinhaber, deren Rücknahmeaufträge zum Teil nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwertdatum ausgeführt wurden, werden schnellstmöglich gesondert informiert.

Der Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ist zeitlich befristet. Die Festlegung der Dauer erfolgt unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausrichtung der Verwaltung des Fonds und der Liquidität der von diesem gehaltenen Vermögenswerte. In der Satzung (Artikel 3) sind die maximale Anzahl der Nettoinventarwerte sowie der maximale Zeitraum festgelegt, für die/den der Mechanismus aktiviert werden kann.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Carmignac Gestion, Büros: 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 13.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen. Der Nettoinventarwert wird bei Carmignac Gestion publik gemacht. Der Nettoinventarwert wird auf der Website von Carmignac Gestion veröffentlicht: www.carmignac.com

12° Kosten und Gebühren

a) Zeichnungs- und Rücknahmegebühren des OGAW

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen	Grundlage	Satz
Nicht dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Anteile A EUR Acc und A EUR Ydis: maximal 1% Anteile AW EUR Acc und AW EUR Ydis: maximal 1% Anteil E EUR Acc: Maximal 0,50% Anteile F EUR Acc und F EUR Ydis: - Anteile FW EUR Acc und FW EUR Ydis: - Anteil Z eur Acc: -
Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

	DEM OGAW IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN	GRUNDLAGE	SATZ
1	Kosten für die Anlageverwaltung*	Nettovermögen	Anteil A EUR Acc: maximal 1% einschl. Steuern Anteil A EUR Ydis: maximal 1% einschl. Steuern Anteil AW EUR Acc: maximal 1,3% einschl. Steuern Anteil AW EUR Ydis: maximal 1,3% einschl. Steuern Anteil E EUR Acc: maximal 1,3% einschl. Steuern Anteil F EUR Acc: maximal 0,5% einschl. Steuern Anteil F EUR Ydis: maximal 0,5% einschl. Steuern Anteil FW EUR Acc: maximal 0,8% einschl. Steuern Anteil FW EUR Ydis: maximal 0,8% einschl. Steuern Anteil Z EUR Acc: maximal 0,00% einschl. Steuern
2	Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen**	Nettovermögen	0,14% (pauschaler Satz***)
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	<u>Anteile A EUR Acc und A EUR Ydis:</u> Max. 20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung, wenn diese erreicht wird (1) <u>Anteile AW EUR Acc und AW EUR Ydis:</u> - <u>Anteil E EUR Acc:</u> Max. 20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung, wenn diese erreicht wird (1) <u>Anteile F EUR Acc und F EUR Ydis:</u> Max. 20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung, wenn diese erreicht wird (1) <u>Anteile FW EUR Acc, FW EUR Ydis und Z EUR Acc:</u> -

** Die Kosten für die Anlageverwaltung umfassen gegebenenfalls Rückvergütungen an Unternehmen der Gruppe oder an Dritte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere an die Vertriebsstellen des Fonds). Die Zahlung solcher Rückvergütungen ist in bestimmten Ländern an die Verbesserung der Qualität des Service geknüpft, den die Vertriebsstellen den Anlegern bieten.*

Diese Rückvergütungen werden als ein Prozentsatz der Verwaltungskosten berechnet und dienen der Vergütung der Vertriebsstellen und eventueller Untervertriebsstellen. Weitere Informationen zu diesem Mechanismus und zur Höhe der Vergütungen erhalten Sie direkt bei Ihrem Anlageberater.

Bei Beteiligung mehrerer Intermediäre (Vertriebskette) können Sie bei der Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen zu den Intermediären dieser Vertriebskette und zu den Vergütungen anfordern, die an die Vertriebsstellen gezahlt werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft in direkter Verbindung steht.

Die Zahlung von Rückvergütungen an die Vertriebsstellen stellt keine Vorzugsbehandlung dar.

Bestimmten institutionellen Anlegern, die unter Umständen in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft stehen, können auf objektiver Grundlage (erhebliche Engagements oder langfristige Anlagen) Teilermäßigungen der Verwaltungsgebühren gewährt werden.

**** Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen:**

Die Betriebskosten und die Kosten für sonstige Dienstleistungen dienen dazu, die von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellten Funktionen und erbrachten Dienstleistungen (mit Ausnahme der unten ausgeschlossenen; hauptsächlich Anlageverwaltung und Vertrieb) sowie die Betriebskosten des Fonds zu decken und zu vergüten. Sie werden jeweils bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgestellt.

Bei den in dieser Rubrik enthaltenen Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen handelt es sich um:

(1) die Registrierungs- und Listungskosten des Fonds, wie z. B. Kosten für die Registrierung und die Formalitäten bei den lokalen Regulierungsbehörden in den Ländern, in denen der Fonds registriert ist (Kosten für Anwälte, Berater oder Dienstleister für ihre Unterstützung bei der Registrierung oder Listung), Kosten für die Listung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Kosten für Vertriebs-/Listungsplattformen, Kosten für Agenten, die als Schnittstelle zum Vertrieb fungieren (Zahlstellen, Vertreter usw.);

(2) die Kosten für die Information von Kunden und Vertriebsstellen, wie z. B. Kosten für die Erstellung und Verbreitung der regulatorischen Unterlagen (einschließlich die der Dienstleister), Berichterstattungen, die Übermittlung von Informationen an die Vertriebsstellen (insbesondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung von Dateien), Kosten für Instrumente zur Betreuung von Kunden und Vertriebsstellen, Informationen an die Inhaber (einschließlich Schreiben an die Anteilsinhaber – außer bei Fusionen, Übernahmen und Liquidationen), Kosten für die Pflege der Website der Verwaltungsgesellschaft, Kosten für Übersetzungen für den Fonds, Kosten für die Beantwortung von Sorgfaltsprüfungen Dritter;

(3) die Datenkosten, wie z. B. Lizenzkosten des Referenzindikators, Kosten für Daten, die zur Weitergabe an Dritte und, ergänzend zu den regelmäßigen Berichten, allgemein zur Information der Anleger verwendet werden, Kosten für den Zugang zu Anbietern von Finanzinformationen und -daten (mit Ausnahme der Informationen, die ausschließlich mit den Entscheidungsprozessen des Fondsmanagers oder des Risikomanagements in Zusammenhang stehen), Kosten für den Zugang zu Anbietern von Anlegerdaten, aus spezifischen Kundenanfragen resultierende Kosten, Kosten für spezifische Daten sowie Rechnungsprüfungskosten;

(4) die Kosten für externe Dienstleister oder interne Kosten, die für den Betrieb des Fonds erforderlich sind. Diese Rubrik umfasst zur Veranschaulichung die Kosten, die an die Verwahrstelle des Fonds für die Verwahrung der Vermögenswerte, die Zentralisierung und die Aufsichtsfunktionen der Verwahrstelle (einschließlich der an Unterverwahrstellen entrichteten Kosten) gezahlt werden, Kosten für die Abschlussprüfungsgesellschaft, Kosten im Zusammenhang mit den Kontoführern, ausgelagerte Middle-Office-Kosten, Kosten des Beauftragten für die administrative Verwaltung und Rechnungsführung, Rechnungsprüfungskosten, Steuerkosten (einschließlich Steuern oder Abgaben, die für Rechnung des Fonds, der externen Berater und Dienstleister gezahlt werden), Rechtskosten des Fonds, interne Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung der delegierten oder ausgelagerten Tätigkeiten, Kosten im Zusammenhang mit der Fondsauflegung oder dem Angebot von Anteilen;

(5) die Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung regulatorischer Verpflichtungen und der regulatorischen Berichterstattung, wie z. B. Kosten und Aufwendungen für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde (z. B. Berichterstattung im Zusammenhang mit Überschreitungen von Quoten und Entschädigungen, Solvency-Berichterstattung), Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung regulatorischer Verpflichtungen (z. B. Überwachung der Preisstrategie des Fonds, Beiträge zum obligatorischen Berufsverband, Betriebskosten für die Überwachung von Schwellenwertüberschreitungen, Betriebskosten für die Erhaltung und Umsetzung der Stimmrechtspolitik bei Versammlungen der Unternehmen, die das Vermögen des Fonds bilden);

(6) die Betriebskosten, wie z. B. Kosten für die Überwachung der Compliance und die Kontrolle der satzungsgemäß vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen;

(7) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kenntnis der Kunden und der vollständigen Einhaltung der für diese Kenntnis und ihre Überwachung erforderlichen Sorgfaltspflichten und Überprüfungen, Kosten für die Überwachung der Mittelbeschaffung und der Zusammenstellung der Anlegerbasis.

Alle oben aufgeführten Kosten beinhalten (i) die Lohnsumme der Angestellten, die mit diesen Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen in Zusammenhang stehen, (ii) die Immobilien-, Versicherungs- und allgemeinen Kosten der Verwaltungsgesellschaft, (iii) die IT-Kosten und Kosten für Tools, die für die erbrachten Dienstleistungen und den Betrieb des Fonds erforderlich sind (einschließlich Cybersicherheit), wobei die nachstehenden Ausschlüsse gelten.

Die Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen umfassen nicht (1) die Kosten für die Anlageverwaltung (einschließlich Rückvergütungen) sowie sämtliche Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen, die direkt mit der Anlageverwaltung verbunden sind, (2) die Kosten und Aufwendungen für das Marketing für den Fonds, (3) die Kosten für Absicherungsgeschäfte, (4) die Transaktionskosten, (5) die Maklergebühren, (6) die Kosten für finanzielle und nicht-finanzbezogene Daten, die ausschließlich für die Anlageverwaltung verwendet werden, und (7) die Kosten für das Research.

*** Die Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen werden pauschal erhoben, wobei es sich beim angegebenen Satz um den Höchstsatz handelt. Sie sind als fester Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds festgelegt. Daher kann die Höhe der Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden, von den tatsächlichen Kosten abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft behält die gesamten erhobenen Kosten ein, verfügt also über eine Marge, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind. Wenn die tatsächlichen Kosten den angegebenen pauschalen Höchstsatz hingegen übersteigen, kommt die Verwaltungsgesellschaft für den Überschuss auf.

(1) Die erfolgsabhängige Provision basiert auf dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung jedes Fondsanteils über das Geschäftsjahr und seinem annualisierten Performanceziel, das 2,78% für A-Anteile, 3,28% für F-Anteile und 2,58% für E-Anteile beträgt (die „Mindestrendite“).

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres die Mindestrendite übersteigt, und wenn keine Underperformance aus der Vergangenheit mehr ausgeglichen werden muss, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von maximal 20% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der Mindestrendite, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 20% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Der effektive Satz der erfolgsabhängigen Provision beträgt 20% für alle Fondsanteile. Bevor eine erfolgsabhängige Provision erhoben wird, muss eine etwaige Underperformance gegenüber der Mindestrendite im Laufe des fünfjährigen Referenzzeitraums oder seit Auflegung des Anteils (wobei der kürzere der beiden Zeiträume berücksichtigt wird) ausgeglichen werden. Wenn es ein weiteres Jahr mit einer Underperformance innerhalb dieses ersten fünfjährigen Referenzzeitraums gegeben hat und diese Underperformance nicht bis zum Ende dieses ersten Zeitraums aufgeholt wurde, beginnt ein neuer Zeitraum von maximal fünf Jahren ab diesem neuen Jahr mit einer Underperformance. Die Performance des Fonds wird durch sein Bruttovermögen abzüglich aller Kosten und vor Rückstellung der erfolgsabhängigen Provision und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen repräsentiert. Wenn der Fonds eine Rückstellung für eine erfolgsabhängige Provision bilden darf, gilt:

- Bei Zeichnungen wird ein Mechanismus zur Neutralisierung des „Volumeneffekts“ dieser gezeichneten Anteile bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Provision angewendet. Er besteht darin, dass systematisch von der täglichen Rückstellung der Anteil der tatsächlich angefallenen erfolgsabhängigen Provision abgezogen wird, der durch diese neu gezeichneten Anteile zustande kommt.
- Bei Rücknahmen fließt ein den zurückgenommenen Anteilen entsprechender Teil der Rückstellungen für die erfolgsabhängige Provision der Verwaltungsgesellschaft zu, gemäß dem „Kristallisationsprinzip“.

Die gesamte erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft am Abschlusstag des Geschäftsjahres vereinnahmt.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:

- Der Autorité des Marchés Financiers geschuldete Beiträge für die Verwaltung des Fonds gemäß d) von 3° von II des Artikels L.621-5-3 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden dem Fonds in Rechnung gestellt.
- Kosten für Research (siehe Abschnitt „Research und Anreize“ unten).
- Außerordentliche und nicht wiederkehrende Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen oder einem Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. ein Class-Action-Verfahren), nur wenn der Ausgang dieser Verfahren zugunsten des Fonds ausfällt und wenn die Beträge vom Fonds vereinnahmt wurden. Einzelheiten zu diesen Kosten werden zudem im Nachhinein im Jahresbericht des OGAW offengelegt.

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Sämtliche Erträge aus diesen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich der mittelbaren und unmittelbaren Betriebskosten werden dem Fonds zurückgegeben.

Bei vorübergehenden Abtretungen von Wertpapieren (Leihen/Verleihen) dürfen die vom Verleiher in Rechnung gestellten Beträge höchstens 15% der mit den Wertpapierleihegeschäften erzielten Erträge ausmachen. Beim vorübergehenden Erwerb von Wertpapieren (Inpensionsnahmen) ist der Fonds unmittelbarer Kontrahent der Transaktion und erhält die volle Vergütung.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung im Rahmen von befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

Carmignac Gestion erhält weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre nach mehreren Kriterien ausgewählt.

Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

Research und Anreize

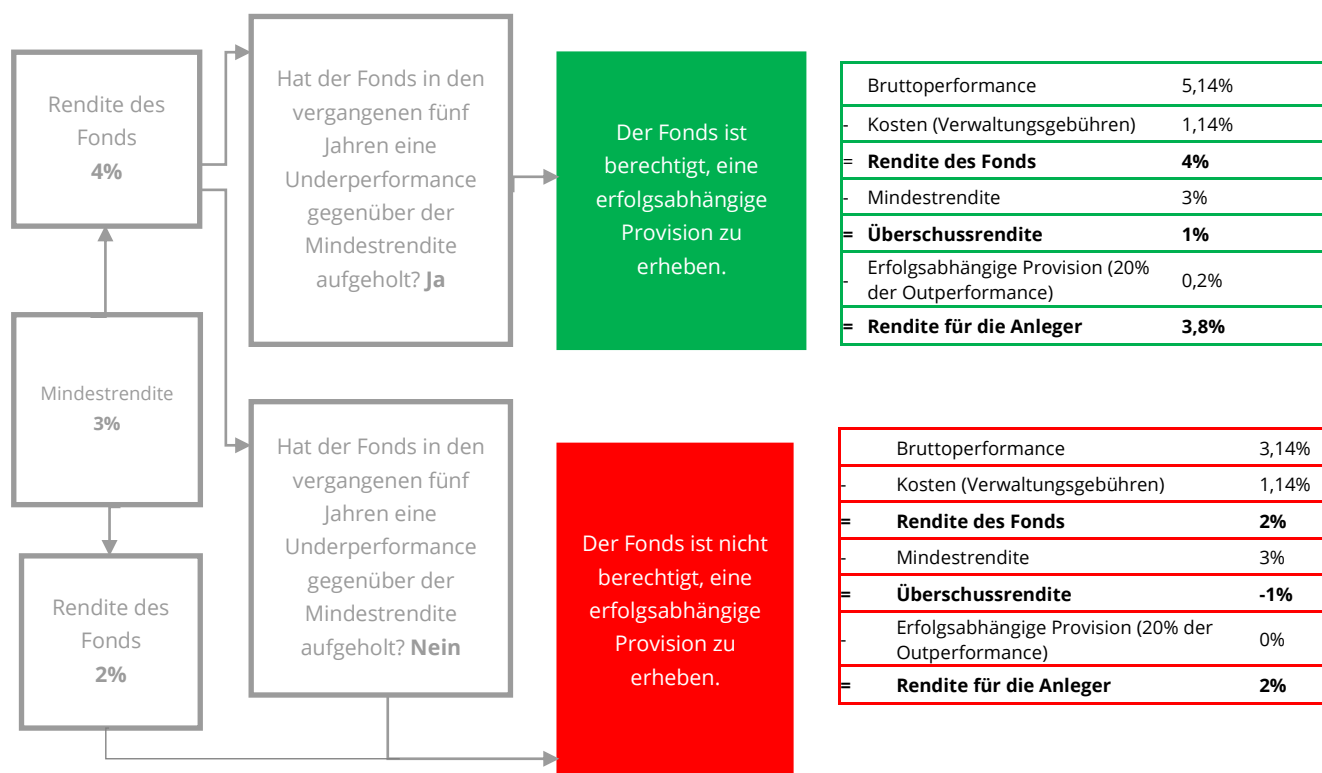
Die Verwaltungsgesellschaft (oder ggf. die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft) erwirbt nur dann Research-Leistungen, wenn dies für eine klare Entscheidungsfindung im Interesse des Fonds notwendig ist. Bevor Research-Leistungen erworben werden, prüfen die Fondsmanager und/oder Analysten, ob diese zweckmäßig sind, sie begründen, warum diese angefordert werden sollen, und sie bewerten deren Angemessenheit. Der entsprechende Antrag wird intern von einem Compliance Officer geprüft. Das Budget wird so gehandhabt, dass die Kosten für die Research-Leistungen ausgewogen auf die verschiedenen Fonds verteilt werden. Generell werden Anlageentscheidungen, die Fonds mit ähnlichen Verwaltungsmandaten und Anlagezielen betreffen, auf der Grundlage derselben Research-Leistung getroffen. Auf diese Weise teilen sich Fonds, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen und dieselben Research-Leistungen nutzen, die Kosten in ihrem eigenen Interesse. Das Budget wird pro Investmentteam zugewiesen. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt die Beträge der Fonds erst dann, wenn die für Research-Leistungen Dritter zu zahlenden Kosten fällig werden. Carmignac bündelt die Research-Kosten der Fonds auf dem „gesonderten Research-Konto“ (*Research Payment Account, RPA*) als verfügbare Gelder. Die Finanzanalyse erfolgt auf Kosten des Fonds. Anleger und potenzielle Anleger können Auskunft über die Höhe des Gesamtbudgets und das von jedem Fonds veranschlagte Budget für Research-Leistungen über das „Formulaire de

divulgateur du compte de paiement de la recherche" (Formular zur Offenlegung des Research-Zahlungskontos) unter www.carmignac.com erhalten.

Erfolgsabhängige Provision

Die Methode für die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision wurde gemäß den ESMA-Leitlinien erstellt („Abschlussbericht – Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF“, 3. April 2020 / ESMA 34-39-968). Die Methode für die Berechnung der Gebühr, veranschaulicht mit Beispielen, der Referenzzeitraum für die Performance und der Ausgleichsmechanismus für die oben erwähnten Anteile sind im Folgenden beschrieben.

1. Berechnungslogik für die erfolgsabhängige Provision (angewendet auf den Anteil A)



2. Zahlenbeispiel (angewendet auf den Anteil A)

Jahr	NETTOPERFORMANCE	VERBLEIBENDE UNDERPERFORMANCE	VEREINNAHMUNG EINER ERFOLGSABHÄNGIGEN PROVISION
Jahr 1	5%	0%	Ja
Jahr 2	0%	0%	Nein
Jahr 3	-5%	-5%	Nein
Jahr 4	3%	-2%	Nein
Jahr 5	2%	0%	Nein
Jahr 6	5%	0%	Ja

Auszug aus den ESMA FAQs zur Anwendung der OGAW-Richtlinie, [ESMA34-43-392](#).

IV – Informationen zum Vertrieb

Verbreitung von Informationen über den Fonds:

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt: Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der Verkaufsprospekt, das BiB (Basisinformationsblatt) sowie Informationen über die Einrichtungen, die die in Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufgaben ausführen, stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas S.A. mit der Zentralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen für die bei Euroclear einzutragenden oder eingetragenen verwalteten Namensanteile oder Inhaberanteile und IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile

einzutragenden oder eingetragenen Anteile beauftragt.

Auf der Website www.carmignac.com und im Jahresbericht der Fonds, die die Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigen, werden Informationen darüber veröffentlicht, wie die Verwaltungsgesellschaft diesen Kriterien Rechnung trägt.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation – Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V – Anlageregeln

Der FCP hält die geltenden finanziellen Koeffizienten für allgemeine OGAW französischen Rechts, die im Einklang mit der EU-Richtlinie 2009/65/EG stehen, ein.

VI – Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird anhand der Methode der Verpflichtung ermittelt.

Der Umfang des Exposures an den Derivatmärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

VII – Bewertungsregeln

1. Bewertungsregeln:

a) Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht.

Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet.

Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: basierend auf der neuesten Bewertung der Verwaltungsgesellschaft

OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft.

Ausländische Werte

Ausländische notierte Werte: zum letzten bekannten Kurs.

Französische oder ausländische Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden zum letzten offiziell veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Entsprechende Belege werden bei den Kontrollen dem Abschlussprüfer vorgelegt.

Die OGA

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Geldmarktinstrumente und synthetische Anlagen aus einem Geldmarktinstrument, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche Geldmarktinstrumente, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

Fixe und bedingte Termingeschäfte

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deports bewertet.

b) Außerbilanzielle Transaktionen

Geschäfte an organisierten Märkten

- Fixe Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: $\text{Kurs des Terminkontrakts} \times \text{Nennwert des Kontrakts} \times \text{Stückzahl}$.
- Bedingte Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert des der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie wird folgendermaßen berechnet: $\text{Delta} \times \text{Stückzahl} \times \text{Mindestschluss oder Nennwert} \times \text{Kurs des Basiswerts}$.

OTC (Over the Counter)-Geschäfte

Zinssatzgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Zinsswapgeschäfte: mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Gedekte oder nicht gedekte Transaktionen:

- Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts
- Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts
- Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.
- Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:

- Gedekte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts

- Nicht gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte
- Zinssatz-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der angefallenen Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. Vergütung

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden in regelmäßigen Abständen durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss geprüft und an die sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Carmignac CREDIT 2031

Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500CP1YPMYX94UM94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds verfolgt die Ansätze „Best-in-Universe“ (Identifizierung von Unternehmen mit einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit) und „Best-Efforts“ (Bevorzugung von Emittenten, die mit der Zeit eine Verbesserung oder vielversprechende Entwicklungen bei ihren ESG-Praktiken und ihrer ESG-Leistung vorweisen können), um nachhaltig zu investieren, und kombiniert zu diesem Zweck Folgendes: 1) ESG-Integration, 2) Negativ-Screening, 3) Verantwortung und Engagement der Anleiheinhaber und 4) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen (Principal Adverse Impacts – „PAI“).



Die Säule „Negativ-Screening“ umfasst ein gesondertes Screening von Anleihen öffentlicher und privater Emittenten sowie von Verbriefungsinstrumenten. Nähere Informationen zu diesem Screening sind nachstehend aufgeführt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der einzelnen von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- 1) Abdeckungsgrad der ESG-Analyse:** Die ESG-Integration erfolgt über eine ESG-Bewertung in der unternehmenseigenen ESG-Plattform „START“ (*System for Tracking and Analysis of a Responsible Trajectory*) von Carmignac und betrifft mindestens 90% der Wertpapiere (außer Barmittel und Derivate).

START ist eine systematische Plattform, die zahlreiche Quellen von ESG-Rohdaten für die internen Systeme von Carmignac zur Bewertung von Unternehmen sowie für das ESG-Bewertungsmodell für staatliche Emittenten, die Analyse von Kontroversen und die Konformität mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen zusammenfasst. In START werden Unternehmen in die Kategorien „E“ bis „A“ eingestuft. In der nachstehenden Tabelle sind die numerischen Bewertungen und die entsprechenden START-Ratings angegeben:

Unterer Schwellenwert		START-Rating		Oberer Schwellenwert
8	≤	A	≤	10
6	≤	B	<	8
4	≤	C	<	6
2	≤	D	<	4
0	≤	E	<	2

- 2) Negativ-Screening:** Das zu reduzierende ursprüngliche Anlageuniversum umfasst rund 2.500 Emittenten und setzt sich aus den Indizes ICE BofA Global Corporate, ICE BofA Global High Yield und ICE BofA Emerging Market Corporate Plus zusammen. Dieses Anlageuniversum wird durch die Anwendung der nachfolgend beschriebenen Ausschlüsse eingeschränkt.

- a. **Ausschlüsse auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft:** Nicht nachhaltige Tätigkeiten und Praktiken werden mittels eines Ansatzes erkannt, der auf den internationalen Normen und Regeln in folgenden Bereichen basiert: (a) Kontroversen in Bezug auf die OECD-Leitsätze, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, (b) umstrittene Waffen, (c) Produktion von Kraftwerkskohle, (d) Energieerzeuger, (e) Tabak, (f) Erwachsenenunterhaltung.
- b. **Fondsspezifisches Negativ-Screening:** Portfoliopositionen mit einem START-Gesamtscore von „D“ oder „E“ (auf einer Ratingskala von „E“ bis „A“) werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Portfoliounternehmen mit einem START-Score von „E“ (auf einer Ratingskala von „E“ bis „A“) für die Säulen Umwelt oder Soziales werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Unternehmen mit einem MSCI-Gesamtrating von „CCC“ oder „B“ (auf einer Ratingskala von „C“ bis „AAA“) werden von vornherein aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Unternehmen mit einem MSCI-Gesamtrating von „CCC“ oder „B“ (auf einer Ratingskala von „C“ bis „AAA“) und einem START-Rating von mindestens „C“ (auf einer Ratingskala von „A“ bis „E“) können erneut in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommen werden.

Bei Verbriefungsinstrumenten, insbesondere CLO („Collateralised Loan Obligations“), führt der Fondsmanager eine Ad-hoc-Analyse der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der zulässigen Verbriefungsvehikel durch. Die Analyse mündet in einem systematischen Rating der zulässigen Verbriefungsinstrumente in der ESG-Plattform START von Carmignac. Anlagen in den am schlechtesten bewerteten Instrumenten sind dem Fonds nicht gestattet.

Vor der oben beschriebenen Reduzierung des Anlageuniversums werden das Aktien- und das Unternehmensanleiheuniversum neu gewichtet, um jegliche Verzerrungen zu beseitigen, die zu deutlichen Unterschieden zwischen der Zusammensetzung der diese Universen bildenden Indizes und des Fondsportfolios führen könnten. Jeder Emittent wird anhand der historischen Gewichtungen des Fonds nach Sektoren, Regionen (Schwellenländer/Industrieländer) und Kapitalisierungen (klein/mittel/groß) neu gewichtet, wobei für jedes Merkmal eine Abweichung von +/-5% zulässig ist. Während die verwendeten Gewichtungen jährlich berechnet werden, werden die Bestandteile des Universums und die zur Reduzierung des Universums verwendeten ESG-Daten vierteljährlich aktualisiert. Die Neugewichtung erfolgt unter Verwendung der durchschnittlichen historischen Gewichtungen des Fonds über einen Zeitraum, der dem empfohlenen Anlagezeitraum entspricht.

- 3) Verantwortung und Engagement von Anleiheinhabern:** Die ökologischen und sozialen Verpflichtungen der Unternehmen zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen: (a) Umfang des aktiven Engagements und Abstimmungspolitik, (b) Zahl der Engagements, (c) Abstimmungsquote und (d) Teilnahme an Versammlungen der Anleiheinhaber.
- 4) Wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – „PAI“):** Gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 nutzt der Fonds 16 verbindliche und zwei freiwillige ökologische und soziale Indikatoren (die nachstehend aufgeführt sind), um die Auswirkungen nachhaltiger Investitionen bezüglich dieser Indikatoren aufzuzeigen.

● *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht relevant.

● *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Nicht relevant.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht relevant.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, die technischen Regulierungsstandards („RTS“) gemäß Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 anzuwenden, die 14 verbindliche und zwei freiwillige ökologische und soziale Indikatoren nennen, um die Auswirkungen nachhaltiger Investitionen bezüglich dieser Indikatoren aufzuzeigen: Treibhausgas-Emissionen (THG), CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Exposure in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, Wasserverbrauch und Recycling (freiwillig), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Exposure in umstrittenen Waffen, Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane (freiwillig). Emittenten von Staatsanleihen werden in Bezug auf Verstöße gegen soziale Bestimmungen sowie ihre THG-Emissionsintensität überwacht.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Tabelle 1 (gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) der entsprechenden Richtlinien von Carmignac aufgeführt. Diese Informationen werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die nicht-finanzzbezogene Analyse wird in der Anlagestrategie über ein Negativ-Screening umgesetzt, das gesondert auf Staats- und Unternehmensanleihen sowie auf Verbriefungsmittel angewandt wird.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Negativ-Screening von Unternehmensanleihen:

Die Verwaltungsgesellschaft reduziert das Anlageuniversum des Fonds aus Anleihen und Schuldverschreibungen von Unternehmen aktiv. Das zu reduzierende ursprüngliche Anlageuniversum umfasst rund 2.500 Emittenten und setzt sich aus den Indizes ICE BofA Global Corporate, ICE BofA Global High Yield und ICE BofA Emerging Market Corporate Plus zusammen.

Zunächst wendet der Fonds die auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Ausschlüsse an: (a) Kontroversen in Bezug auf die OECD-Leitsätze und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, (b) umstrittene Waffen, (c) Produktion von Kraftwerkskohle, (d) Energieerzeuger, (e) Tabak, (f) Erwachsenenunterhaltung.

Portfoliositionen mit einem START-Gesamtscore von „D“ oder „E“ (auf einer Ratingskala von „E“ bis „A“) werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Portfoliounternehmen mit einem START-Score von „E“ (auf einer Ratingskala von „E“ bis „A“) für die Säulen Umwelt oder Soziales werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Unternehmen mit einem MSCI-Gesamtrating von „CCC“ oder „B“ (auf einer Ratingskala von „C“ bis „AAA“) werden von vornherein aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Unternehmen mit einem MSCI-Gesamtrating von „CCC“ oder „B“ (auf einer Ratingskala von „C“ bis „AAA“) und einem START-Rating von mindestens „C“ (auf einer Ratingskala von „A“ bis „E“) können erneut in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommen werden.

Auf Ebene der Emittenten (Unternehmensanleihen und ggf. Aktien) werden Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen gelten, anhand eines Kontroversen-Screenings analysiert, um sicherzustellen, dass diese die weltweiten Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsbedingungen und Korruptionsbekämpfung einhalten („normenbasierter“ Ansatz). Diese Investitionen werden einer Prüfung der Mindestgarantien unterzogen, um sicherzustellen, dass ihre geschäftlichen Aktivitäten mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte konform sind.

Screening von Staatsanleihen:

- 1) Die emittierenden Länder werden zunächst aus makroökonomischer Perspektive untersucht.
- 2) Aufgrund von regulatorischen Standards oder Sanktionen anwendbare Länderausschlüsse kommen zur Anwendung.
- 3) Ökologische, soziale und unternehmensführungsbezogene Indikatoren werden anhand eines unternehmenseigenen ESG-Ratingsystems auf Basis öffentlich verfügbarer Daten berechnet.

Negativ-Screening von Verbriefungsinstrumenten:

Verbriefungsvehikel, insbesondere CLO, werden einer nicht-finanzbezogenen Ad-hoc-Analyse durch die Verwaltungsgesellschaft unterzogen. Der Fondsmanager führt eine systematische Analyse der nicht-finanzbezogenen Merkmale der zulässigen Verbriefungsvehikel durch, aus der sich ein ESG-Rating ergibt, das in das unternehmenseigene ESG-Research-System „START“ von Carmignac aufgenommen wird. Bei seiner Analyse stützt sich der Fondsmanager auf die nachhaltigkeitsbezogenen vertraglichen Engagements des Vehikels. Diese Analyse stützt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf das Negativ- und/oder Positiv-Screening, das/die das Verbriefungsvehikel bei der Auswahl der zugrunde liegenden Schuldtitel anwendet, wie z. B. den Ausschluss umstrittener Sektoren (Tabak, Waffen, Kraftwerkskohle usw.), die Kohlenstoffintensität der Emittenten dieser Titel oder die Humankapitalpolitik (nicht erschöpfende und nicht abschließende Aufzählung). Sind keine entsprechenden Vertragsbestimmungen vorhanden, kann der Fondsmanager die Nachvollziehbarkeit der ökologischen und sozialen Merkmale, d. h. die Basiswerte des Verbriefungsvehikels, analysieren. Ferner kann der Fondsmanager ggf. eine ESG-Analyse des Managers der Verbriefungsvehikel vornehmen. Am Ende der Analyse erhalten diese Instrumente ein Rating auf einer Skala von A bis E in START. Der Fonds investiert nur in Verbriefungsinstrumente, die in START ein ESG-Rating von mindestens „C“ erhalten haben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- 1) Das Anlageuniversum aus Unternehmensanleihen wird aktiv um mindestens 20% reduziert.
- 2) Verbriefungsinstrumente, die im unternehmenseigenen ESG-Tool START mit „D“ oder „E“ bewertet wurden, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.
- 3) Die ESG-Analyse wird auf mindestens 90% der Wertpapiere angewandt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Das Anlageuniversum (Unternehmensanleihen) wird um mindestens 20% reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds verwendet das unternehmenseigene ESG-System „START“ von Carmignac, das automatisierte wichtige Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung von mehr als 7.000 Unternehmen zusammenfasst, insbesondere 1) Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses in Prozent, durchschnittliche Dauer von Verwaltungsratsmandaten, Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat, Größe des Verwaltungsrats, Unabhängigkeit des Vergütungsausschusses in Bezug auf die soliden Managementstrukturen, 2) Vergütung der Unternehmensleitung, Anreize für die Beständigkeit der Unternehmensleitung, höchste Vergütung unter den Mitarbeitern. Das Personalwesen wird über die Carmignac-Indikatoren „S“ (insbesondere Mitarbeiterzufriedenheit, Vergütungsunterschiede zwischen Männern und Frauen sowie Mitarbeiterrotation) in „START“ abgedeckt.

In Bezug auf steuerliche Aspekte ermittelt der Fonds die Unternehmen seines Anlageuniversums, die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Steuerfragen einhalten, und er fördert Transparenz, wenn dies erforderlich ist.

Als Unterzeichnerin der Prinzipien für verantwortliches Investieren (*Principles for Responsible Investment* – „PRI“) erwartet die Verwaltungsgesellschaft von den Unternehmen, in die der Fonds investiert, darüber hinaus, dass sie:

- 1) globale Steuerrichtlinien veröffentlichen, die den Ansatz des Unternehmens im Hinblick auf einen verantwortungsbewussten Umgang in Steuerfragen beschreiben;
- 2) den zuständigen Behörden über die Verfahren in Bezug auf ihr Handeln in Steuerfragen und das Risikomanagement Bericht erstatten; und
- 3) in jedem Land, in dem sie tätig sind, angemessene Steuererklärungen abgeben (*country-by-country reporting* – „CBCR“, länderspezifische Erklärung).

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt diese Erwägungen in ihrem Handeln gegenüber den Unternehmen und bei der Ausübung ihrer Stimmrechte zugunsten einer erhöhten Transparenz, zum Beispiel über die Unterstützung von Aktionärsanträgen.

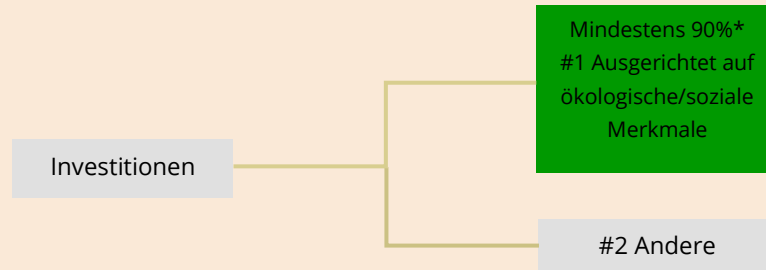
Bei Emittenten von Staatsanleihen werden die folgenden Governance-Kriterien bewertet: einfache Geschäftsabwicklung, Position in Steuerfragen, Verschuldungsgrad, ausgedrückt im Steueraufkommen in Jahren, Leistungsbilanz und Wirtschaftsfreiheit.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



* Abdeckungsgrad der ESG-Analyse

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 90% der Investitionen des Fonds sollen die von ihm gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen abseits der Mindestgrenze von 90%, die ökologische und soziale Merkmale berücksichtigen. Möglicherweise wurde bei diesen keine vollständige ESG-Analyse durchgeführt.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

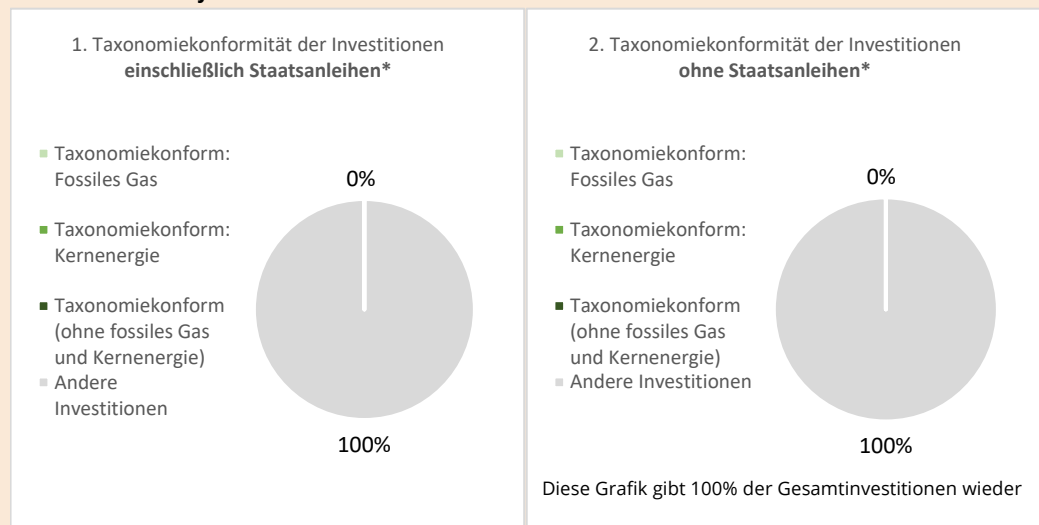
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestkonformitätsniveau mit der Taxonomie, d. h. der Mindestanteil von Investitionen des Fonds, die fortlaufend zu den oben genannten ökologischen Zielen beitragen sollen, beträgt 0% der Anlagen. Das tatsächliche Konformitätsniveau mit der Taxonomie wird jährlich berechnet und veröffentlicht.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0%.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht relevant.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht relevant.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Teil des Portfolios (der nicht zu dem (genannten) Mindestanteil von 90% zählt) kann Titel umfassen, die erst nach dem Erwerb durch den Fonds einer ESG-Analyse unterzogen werden. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen außerdem Barmittel (und Barmitteläquivalente) sowie Derivate (Einsatz zu Absicherungs- oder Exposurezwecken).

Auf Ebene der Emittenten (Aktien und Unternehmensanleihen) werden Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen gelten, anhand eines Kontroversen-Screenings analysiert, um sicherzustellen, dass diese die weltweiten Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsbedingungen und Korruptionsbekämpfung einhalten („normenbasierter“ Ansatz). Diese Investitionen werden einer Prüfung der Mindestgarantien unterzogen, um sicherzustellen, dass ihre geschäftlichen Aktivitäten mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte konform sind.

Kriterien für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sind in die Instrumente für ein synthetisches Exposure über den nachstehend dargelegten Rahmen für Derivate eingebettet. Der gewählte Ansatz hängt von der Art der vom Fonds eingesetzten Derivate ab: Derivate mit einem einzigen Basiswert oder Indexderivate.

Derivate mit einem einzigen Basiswert

Derivate mit einem Short-Exposure gegenüber einem einzigen Basiswert unterliegen keinen zusätzlichen ESG-Prüfungen. Der zugrunde liegende Emittent kann auf den Ausschlusslisten des Fonds stehen, sofern das Demonstrieren eines mangelnden Vertrauens in ein Unternehmen mit schlechten ESG-Kennzahlen über den Leerverkauf dieses Titels im Rahmen der Bestrebungen, das Gleichgewicht der Anlageziele der Anteilsinhaber zu gewährleisten, als angemessen erachtet wird. Diese Derivate erhalten kein START-Rating.

Derivate mit einem Long-Exposure gegenüber einem einzigen Basiswert unterliegen denselben Richtlinien für die ESG-Integration wie etwaige physische Long-Exposures gegenüber Aktien und/oder Unternehmensanleihen. Diese Instrumente müssen die in diesem Anhang beschriebenen ESG-Kriterien erfüllen.

Derivate auf einen zugrunde liegenden Index

Indexderivate mit einem Long- oder Short-Exposure können zusätzlichen Prüfungen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie abhängig vom jeweiligen Ziel als Fondsvermögen zulässig sind.

- Ziel der Absicherung und der effizienten Verwaltung des Portfolios: Vom Fonds zu Absicherungszwecken erworbene Indexderivate unterliegen keiner ESG-Analyse.
- Exposure-Ziel: Der Fonds kann Indexderivate zu Exposure-Zwecken erwerben, sofern das Derivat länger als einen Monat gehalten wird und die folgenden Merkmale aufweist:
 - Konzentrierter Index (höchstens fünf Komponenten): die Indexkomponenten dürfen nicht auf der Ausschlussliste des Fonds stehen.
 - Breiter Index (mehr als fünf Komponenten): die Indexkomponenten müssen zu deutlicher Mehrheit (mehr als 80% des Exposures) Unternehmen sein, die nicht auf der Ausschlussliste des Fonds stehen.

Ferner muss das durchschnittliche gewichtete ESG-Rating des Index höher als BBB (MSCI) oder C (START) sein, und die ESG-Abdeckung des Index (MSCI oder START) muss über 90% betragen.

Der Referenzindikator des Fonds fällt nicht unter diesen Rahmen für Indexderivate und wird nicht zu ESG-Zwecken herangezogen.

Der Fonds nimmt eine Ausgleichsrechnung vor (Ausgleich eines Long-Exposures über vergleichbare Short-Exposures des betreffenden Emittenten), um die nachteiligen Auswirkungen zu messen.

Auf das gesamte Fondsvermögen (außer Barmittel und Derivate) werden sektorbezogene Filter und normenbasierte Ausschlussfilter angewandt, die die Einhaltung von ökologischen und sozialen Mindeststandards garantieren.

Darüber hinaus unterliegt das gesamte Fondsvermögen dem Ausschlussverfahren, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und der Überwachung nachteiliger Auswirkungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder

Nicht relevant.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht relevant.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht relevant.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <http://www.carmignac.de>
in den Bereichen „Fondsangebot“ und „Verantwortliches Investieren“.

Vertragsbedingungen des Fonds Commun de Placement Carmignac Credit 2031

Abschnitt 1: Anteile und Vermögen

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des FCP festgelegt.

Die einzelnen Anteilklassen können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.
- ausgestattet sein mit einer (vollständigen oder teilweisen) systematischen Risikoabsicherung, wie im Verkaufsprospekt definiert. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, mit denen sich die Auswirkungen von Devisentransaktionen auf andere Anteilkategorien des Fonds minimieren lassen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während 30 Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGAW zu liquidieren oder um eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) (Umwandlung von OGAW) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt

festgelegt sind.

Die Anteile von FCPs können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen können in bar erfolgen.

Sie können auch in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten einen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, muss der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche, unterschriebene Einwilligung des aussteigenden Inhabers einholen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten keinen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, müssen sämtliche Anteilsinhaber schriftlich einwilligen, dass der aussteigende Inhaber seine Anteile gegen bestimmte in der Vereinbarung ausdrücklich angegebene Vermögenswerte zurücknehmen lassen kann.

Abweichend davon können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, mit Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios und unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder den Vertragsbedingungen des Fonds festgelegten Bedingungen in Form von Sachwerten erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Inhaber des Emittentenkontos unter den im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Zurückgenommene Vermögenswerte werden im Allgemeinen gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Vermögenswerte.

Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen („Gates“), wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit

erforderlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann Rücknahmen begrenzen, wenn die Netto-Rücknahmen den Schwellenwert von 5% des Nettovermögens des Fonds überschreiten. Die Begrenzung erfolgt nicht automatisch, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge, die diese Grenze überschreiten, ganz oder teilweise zu erfüllen. Die Begrenzung von Rücknahmen findet maximal auf zwanzig (20) Nettoinventarwerte innerhalb von drei (3) Monaten Anwendung. Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt wurden, können vom Anteilsinhaber nicht storniert oder widerrufen werden und werden automatisch zum folgenden Nettoinventarwert bearbeitet.

Der Fonds kann nach Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) die Ausgabe von Anteilen vorläufig oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, wenn objektive Situationen bestehen, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine Höchstzahl begebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Den bestehenden Anteilsinhabern wird die Auslösung dieses Instruments über ein beliebiges Kommunikationsmedium mitgeteilt und sie erhalten gleichzeitig Informationen zur Durchführung, zur Obergrenze und zur objektiven Situation, die zur Entscheidung geführt hat, die Ausgabe vollständig oder teilweise einzustellen. Bei einem teilweisen Zeichnungsschluss sind in diesen über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelten Informationen ausdrücklich die Modalitäten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilsinhaber während dieses teilweisen Zeichnungsschlusses weiterhin Anteile zeichnen können. Außerdem werden die Anteilsinhaber von der Verwaltungsgesellschaft über ein beliebiges Kommunikationsmittel informiert, dass der vollständige oder teilweise Zeichnungsschluss beendet (wenn die Auslösungsschwelle unterschritten wird) bzw. fortgesetzt wird (wenn die Auslösungsschwelle oder die objektive Situation, die dazu geführt hat, dass dieses Instrument zur Anwendung kommt, sich geändert hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilsinhaber erfolgen. Die über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelte Information erläutert die genauen Gründe dieser Änderungen.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person, die laut dem Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilsinhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgeführten Kategorien angehört („nicht berechtigter Vermittler“): Ausländische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete natürliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Die mit einem Sternchen* markierten Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und über die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend der Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Erstellungsdatum der vorliegenden Vertragsbedingungen unter folgendem Link verfügbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
- (ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilsinhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- (iii) wenn sie zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine nicht berechtigte Person ist, oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme aller von dieser nicht berechtigten Person oder über einen nicht berechtigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von den Inhabern der zurückzunehmenden Anteile zu tragen sind.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Form von Sachwerten werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Abschnitt 2: Betrieb**Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilsinhaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

Artikel 5 A) – Zulässige Transaktionen

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

ARTIKEL 5 B) – ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT UND/ODER EINEM MULTILATERALEN HANDELSYSTEM

Die Anteile können in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zum Handel an einem regulierten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Verfolgt der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, ein auf einem Index basierendes Anlageziel, muss der Fonds über einen Mechanismus verfügen, der gewährleistet, dass der Preis seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse. Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden. Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des OGAW informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt. Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form eines Sachwerts in eigener Verantwortung, sofern es nicht um eine Rücknahme in Form von Sachwerten bei einem ETF auf dem Primärmarkt geht. Er kontrolliert die Korrektheit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung. Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart. Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Die Abschlüsse und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilsinhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilsinhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 3: Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“	Anteile „INC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag des gesamten oder eines Teils auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft und/oder Thesaurierung

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die vierteljährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende eines jeden Kalenderquartals.

Abschnitt 4: Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilsinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen FCP verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen. Sie informiert die Anteilinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge mehr entgegengenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilsinhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilsinhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

Abschnitt 5: Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilsinhabern oder zwischen den Anteilsinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG – Einrichtungen für Anleger in einem OGAW, dessen Verwaltungsgesellschaft Carmignac Gestion ist.

A) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Rückzahlungsaufträge und Durchführung der sonstigen Zahlungen an Anleger in einem OGAW entsprechend den Bedingungen, die in den gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Dokumenten dargelegt sind:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte kontaktieren Sie BNP Paribas S.A., Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich – Handels- und Gesellschaftsregister (RCS): 662 042 449 RCS Paris Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich. * In Italien wenden Sie sich bitte an: Banca Sella Holding S.p.A. (Sella), ALLFUNDS BANK S.A.U. – Succursale di Milano, (AFB), CACEIS Bank Italy Branch, (CACEIS), Monte dei Paschi di Siena S.p.A. (MPS), RBC Investor Services Bank S.A. Milan Branch (RBC), Société Générale Securities Services (SGSS), State Street Bank International GmbH – Succursale Italia (State Street).									

B) Information darüber, wie die in Artikel 92 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahme- und Rückzahlungserlöse ausgezahlt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie den Verkaufsprospekt des OGAW, der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.carmignac.com) vorliegt, oder kontaktieren Sie die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

C) Erleichterung der Verarbeitung von Informationen und des Zugangs zu den Verfahren und Vorkehrungen, die in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen sind und die die Wahrnehmung der Rechte durch die Anleger in Verbindung mit ihrer Anlage im OGAW in dem Mitgliedstaat betreffen, in dem dieser vertrieben wird:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie Abschnitt 6 im Bereich „Verfahrenstechnische Informationen“ auf der Website www.carmignac.com oder wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

D) Versorgung der Anleger mit den Informationen und Unterlagen, die gemäß Kapitel IV sowie den Bedingungen in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG, zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien, verlangt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Der Verkaufsprospekt, die BiB sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com oder bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

E) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Die Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com oder bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

F) Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg									

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Punkt A:

BNP Paribas S.A., 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, France

Punkt B,C,D,E:

Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24, Place Vendôme, 75001 Paris, France

Punkt F:

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Die Kontakt- und Informationsstelle stellt sicher, dass die Anleger in Österreich in den Genuss der Zahlungen, des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile kommen und die von der SICAV zu liefernden Informationen erhalten.

Folgende Unterlagen und Informationen sind bei der österreichischen Kontakt- und Informationsstelle kostenlos erhältlich:

- Prospekt einschließlich Satzung und Kurzbeschreibungen,
- Basisinformationsblätter („KIDs“),
- Jahres- und Halbjahresberichte,
- Ausgabe- und Rücknahmepreise,
- Etwaige Mitteilungen an die Anleger.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.carmignac.lu veröffentlicht.

Etwaige Anlegermitteilungen in der Republik Österreich werden auf www.carmignac.lu veröffentlicht.